

§ 4. Die Zerrissenheit der deutschen Verwaltung.

Müssen nun schon die beiden Ursachenreihen, die hier nur kurz skizziert sind, nämlich die Vielgestaltigkeit des modernen Wirtschaftslebens und die in der feudalen Eigenart begründete Zerrissenheit der altpreussischen Verwaltung eine außerordentliche Schwerfälligkeit unseres Verwaltungssystems herbeiführen, so ist durch die staatsrechtliche Entwicklung der Nachkriegszeit noch eine weitere Komplikation hinzugetreten. Die Bismarcksche Reichsverfassung verteilte die Regierungsfunktionen zwischen Reich und Bundesstaaten in der Weise, daß das Reich sich im wesentlichen auf die Gesetzgebung beschränkte, die Verwaltung aber den Bundesstaaten überließ. Hier ist nun durch die Weimarer Reichsverfassung und die sich daran anschließende Entwicklung ein starker Wandel eingetreten. Das Reich hat jetzt auf zahlreichen Gebieten auch die Verwaltung an sich gezogen und sich einen Unterbau durch Errichtung eigener Mittel- und Unterbehörden geschaffen. Es genügt ein Hinweis auf die Entwicklung der Verkehrs-, Steuer-, Militär-, und Arbeitsverwaltung. Hatten wir früher in den Unter- und Mittelstufen nur Kommunal- und Staatsbehörden, so sind jetzt überall Reichsbehörden hinzugetreten. Namentlich in der Lokalverwaltung, in der die Fachgebiete der Verwaltung infolge der Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft ineinanderfließen und daher das Moment der räumlichen Zusammengehörigkeit gegenüber der Aufteilung nach Materien durchaus in den Vordergrund tritt, wird damit eine Zersplitterung geschaffen, die politisch und organisatorisch geradezu unheilvoll wirkt. Die Polizeipolitik der Nachkriegszeit, die in allen größeren Städten die Polizeibehörde von der Kommunalverwaltung getrennt hat, hat diese Zustände noch verschärft. Wenn z. B. früher Kommunalverwaltung, Polizeiverwaltung, Steuerverwaltung und Arbeitsverwaltung räumlich und büreaumäßig im Rathaus vereinigt waren, so hat man jetzt die Steuer- und Arbeitsverwaltung auf das Reich, die Polizeiverwaltung auf den Staat übertragen, so daß in derselben Gemeinde zu der ursprünglichen kommunalen Lokalbehörde zwei neue Gruppen von Lokalbehörden mit unterschiedlichem staatsrechtlichem Träger hinzugetreten sind. Das Publikum kann sich natürlich in der Vielheit dieser Instanzen, deren Wirkungskreis an zahlreichen Punkten ineinanderfließt, nicht zurechtfinden, ist verärgert, wenn es von einer Behörde zur anderen geschickt wird und läßt seine Mißstimmung gegen die Beamten oder die Republik oder gegen beides aus.

Der Zustand unserer öffentlichen Verwaltung ist nichts anderes als eine organisierte Desorganisation. Weder politisch noch organisatorisch noch finanziell kann man die Dinge länger treiben lassen. Die Gutachter des Dawesplans, die doch gewiß kluge Leute waren, erklärten sich außerstande, für die Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden Ratschläge zu erteilen, da die die Grundlage bildenden Verhältnisse zu verwickelt und zu tief in den historischen Ueberlieferungen verwurzelt seien. Tatsächlich ist man denn auch im Finanzausgleich bis heute über eine Zwischenlösung nicht hinausgekommen und wird auch nicht hinauskommen. Der endgültige Finanzausgleich ist in Wahrheit nicht eine Frage der Finanzen, sondern des Staatsrechts und wird eine abschließende Regelung erst im Einheitsstaate finden. Von der Finanzseite wird aber deshalb auch die Bewegung für die Verwaltungsreform ihren stärksten Antriebs-